Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung)

Vom 17. Dezember 1996 (Stand 1. Februar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; SubG) vom 22. September 1996¹⁾ und auf Artikel 45 der Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992²⁾ in Ausführung des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (GATT/WTO-Übereinkommen)³⁾, des sektoriellen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999⁴⁾ sowie der İnterkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001⁵⁾*

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

§ 1 Auftraggeberinnen (§ 1 Bst. c SubG)

¹ Dem Submissionsgesetz unterstehen Organisationen und Unternehmungen, gleich welcher Rechtsform, mit Sitz im Kanton Solothurn, die in den Bereichen der Wasser-, der Energie- oder der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind und mehrheitlich beherrscht werden von einer oder mehreren der nachstehend genannten Organisationen:

- vom Kanton, einer kantonalen Anstalt oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft, an welcher der Kanton beteiligt ist;
- von einer Gemeinde, einer kommunalen Anstalt oder einem Zweckb) verband oder
- von einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.
- ² Eine Unternehmung oder eine Organisation gilt im Sinne von Absatz 1 als mehrheitlich beherrscht, wenn die öffentliche Hand direkt oder indirekt:
- die Mehrheit am Unternehmenskapital oder die Mehrheit der Stimmrechte hält;

BGS <u>721.54</u>.

AS 1996,609; SR 0.632.231.422. AS 2002, 1951; SR 0.172.052.68. AS 2003 196; SR 172.056.5.

 mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

§ 2* Auftragsarten (§ 4 SubG) a) im Staatsvertragsbereich

- ¹ Im Staatsvertragsbereich finden die Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Dienstleistungs-, Bau- und Lieferaufträge.
- $^{\rm 2}$ Als Dienstleistungsaufträge gelten die im Anhang 1 aufgeführten Aufträge.
- ³ Als Bauaufträge gelten die im Anhang 2 aufgeführten Aufträge.
- ⁴ Lieferaufträge sind Aufträge zur Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

§ 2bis* b) im Binnenbereich

¹ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen alle Arten von Aufträgen den Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen.

1.2. Grundsätze

§ 3 Arbeitsbedingungen (§ 9 Abs. 1 Bst. a SubG)

¹ Als Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten die Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge und, bei deren Fehlen, die tatsächlichen orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

§ 4 General- oder Totalunternehmen; Arbeitsgemeinschaft (§§ 9 und 10 SubG)

- ¹ Bei Vergabe eines Auftrags an ein General- oder Totalunternehmen muss jedes an der Ausführung beteiligte Subunternehmen die Bedingungen nach §§ 9 und 10 des Gesetzes (Arbeitsbedingungen und Eignung) erfüllen
- ² Die Auftraggeberin kann die Bekanntgabe der Namen und des Sitzes aller an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmen verlangen.
- ³ Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Vergabebedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbieter und Anbieterinnen ein gemeinsames Angebot einreichen. Jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft muss die Bedingungen nach §§ 9 und 10 des Gesetzes (Arbeitsbedingungen und Eignung) erfüllen.

§ 5 Überprüfung der Eignung (§ 10 Abs. 1 SubG)

- ¹ Die Auftraggeberin legt objektive Kriterien für die Eignung der Anbieter und Anbieterinnen fest, insbesondere über die finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit.
- ² Sie bezeichnet die zu erbringenden Nachweise und trägt dabei der Art und dem Umfang des Auftrages Rechnung; sie kann insbesondere die im Anhang 3 genannten Unterlagen erheben und einsehen.

³ Jungen oder sonst neu am Markt auftretenden Anbietern und Anbieterinnen ist eine angemessene, niemanden diskriminierende Chance einzuräumen.

§ 6 Prüfsystem für das selektive Verfahren (§ 10 Abs. 2 SubG)

- ¹ Auftraggeberinnen, die ein Verzeichnis (Liste) über geeignete Anbieter und Anbieterinnen führen, anerkennen die entsprechenden Verzeichnisse ausserkantonaler Auftraggeberinnen, soweit Gegenrecht besteht.
- $^{\rm 2}$ Sie veröffentlichen jedes Jahr im kantonalen Amtsblatt eine Bekanntmachung mit folgenden Angaben:
- a) Aufzählung der geführten Verzeichnisse;
- b) Aufnahmebedingungen (Eignungskriterien) und Prüfungsmethoden;
- Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der Verzeichnisse.
- ³ Sind die Verzeichnisse für eine Periode von höchstens drei Jahren gültig, so genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode.
- ⁴ Dient die Veröffentlichung des Verzeichnisses als Ausschreibung (§ 16 Abs. 3 SubG), so genügen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 die folgenden Angaben:
- a) Art der Aufträge;
- b) Hinweis, dass die Veröffentlichung als Ausschreibung dient.

§ 7 Aufnahme in ein Verzeichnis (§ 10 Abs. 2 SubG)

- ¹ Anbieter und Anbieterinnen können jederzeit um ihre Aufnahme in das Verzeichnis ersuchen. Die Auftraggeberin prüft das Gesuch in angemessener Frist
- ² Die Auftraggeberin teilt die Aufnahme schriftlich mit.
- ³ Sie kann Anbieter und Anbieterinnen jederzeit aus dem Verzeichnis streichen, wenn sich berechtigte Zweifel an ihrer Eignung ergeben. Die Streichung ist dem Anbieter oder der Anbieterin mit Verfügung schriftlich zu eröffnen.
- ⁴ Über die Aufhebung eines Verzeichnisses werden die eingetragenen Anbieter und Anbieterinnen schriftlich informiert.

§ 8 Ausschluss (§ 11 SubG)

- ¹ Der Ausschluss nach § 11 des Gesetzes kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Anbieter oder eine Anbieterin:
- sich bei der Produktion nicht an Vorschriften über den Umweltschutz hält, die mit denjenigen am Ort der Ausführung vergleichbar sind:
- b) sich beruflich fehlverhalten hat und dies in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt worden ist.

1.3. Zuständigkeiten

§ 9 Kompetenzen in der kantonalen Verwaltung

- ¹ Das Vergabeverfahren für Aufträge des Kantons wird von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt.
- ² Zum Erlass von Verfügungen der kantonalen Verwaltung (§§ 1 Bst. a und 30 Abs. 2 SubG) sind, unter Vorbehalt von Absatz 3, die Departemente zuständig.
- ³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
- a)* für Aufträge bis zu 100'000 Franken: das in der Sache verantwortliche Departement;
- b) für andere Aufträge: der Regierungsrat.
- ⁴ Das Departement kann seine Zuständigkeiten an ihm unterstellte Ämter oder an Verwaltungseinheiten delegieren, die Ämtern gleichgestellt und dem Departement zugeordnet sind.

§ 10 Kompetenzen bei anderen Auftraggeberinnen

¹ Auftraggeberinnen ausserhalb der kantonalen Verwaltung regeln die Zuständigkeiten in allgemeiner Weise zum voraus.

2. Vergabeverfahren

2.1. Allgemeines

§ 11 Verfahrensarten (§ 12 SubG)

- ¹ Aufträge werden wahlweise im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben; unter den gesetzlichen Voraussetzungen dürfen sie im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.
- ² Die Verfahren, die einen grösseren Wettbewerb bewirken, können auch dort durchgeführt werden, wo nach Gesetz ein Verfahren mit geringerem Wettbewerb zulässig ist.

§ 12 Gesamtwert (§§ 13, 14 SubG)

- ¹ Bei der Berechnung des Gesamtwertes eines Auftrags wird jede Form der Abgeltung berücksichtigt; die eidgenössische Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.
- ² Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.
- ³ Vergibt die Auftraggeberin mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge oder teilt sie einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) auf, ist als Auftragswert massgebend:
- a) der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Aufträge oder

b) der geschätzte Wert der wiederkehrenden Aufträge, die in den zwölf Monaten nach Vergabe des ersten Auftrags vergeben werden.

§ 13 Gesamtwert mehrjähriger Verträge (§§ 13, 14 SubG)

¹ Beschafft die Auftraggeberin Güter oder Dienstleistungen durch Leasing, Miete oder Mietkauf, so ist als Auftragswert massgebend:

- a) bei Verträgen mit einer bestimmten Laufzeit: der Gesamtwert;
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit: die monatliche Rate multipliziert mit 48.

§ 14 Bagatellklausel für Bauaufträge (§ 13 SubG)

¹ Erreicht der Gesamtwert (Schwellenwert) eines Bauwerks den Betrag nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes, so dürfen einzelne Bauaufträge nur so weit in einem andern als dem offenen oder dem selektiven Verfahren vergeben werden, als ihr Wert einzeln 2 Mio Franken und zusammengerechnet 20% des Gesamtwertes des Bauwerks nicht übersteigt.

§ 14^{bis}* Bauhaupt- und Baunebengewerbe (§§ 13, 14 SubG)

¹ Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe.

§ 15 Selektives Verfahren (§ 18 SubG)

¹ Die Auftraggeberin muss mindestens drei Anbieter und Anbieterinnen zur Angebotsabgabe einladen, sofern so viele für die Teilnahme geeignet sind.

² Auftraggeberinnen, die ein Verzeichnis führen, können daraus diejenigen Anbieter und Anbieterinnen auswählen, die sie zur Angebotsabgabe einladen wollen. Sie müssen auch Anbieter und Anbieterinnen, die noch nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, am Vergabeverfahren teilnehmen lassen, sofern sich die Beschaffung durch die Aufnahme ins Verzeichnis nicht verzögert.

2.2. Ausschreibung

§ 16 Ausschreibung und Auskünfte (§ 16 SubG)

¹ Die Ausschreibung enthält mindestens die im Anhang 4 aufgeführten Angaben.

^{Tibis} Die Aufträge können zusätzlich auf der gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen (www.simap.ch) ausgeschrieben werden.*

- ² Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen, sind zusätzlich auf der gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen (www.simap.ch) auszuschreiben. Dort ist zudem eine Zusammenfassung der Ausschreibung in französischer Sprache zu veröffentlichen. Die Zusammenfassung enthält die im Anhang 5 aufgeführten Angaben.*
- ³ Die Ausschreibungsunterlagen enthalten mindestens die im Anhang 6 aufgeführten Angaben.
- ⁴ Wichtige Auskünfte, die einem Anbieter oder einer Anbieterin erteilt werden, müssen gleichzeitig allen Anbietern und Anbieterinnen mitgeteilt werden.

§ 17 Technische Spezifikationen (§§ 6, 16 SubG)

- ¹ Die technischen Spezifikationen werden:
- eher in bezug auf die Leistung als in bezug auf die Konstruktion umschrieben;
- b) auf der Grundlage von internationalen Normen und, wenn solche fehlen, von den in der Schweiz verwendeten technischen Normen definiert
- ² Anforderungen oder Hinweise in bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in die Vergabeunterlagen die Worte «oder gleichwertig» einbezogen werden.
- ³ Weicht ein Anbieter oder eine Anbieterin von diesen Normen ab, so hat er oder sie die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikation zu beweisen.
- ⁴ Die Auftraggeberin darf nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einer Firma, die ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Hinweise einholen oder annehmen, welche bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

§ 18 Gesamthafte Ausschreibung (§ 16 SubG)

- ¹ Sind bei gesamthafter Ausschreibung mehrerer Aufträge nicht alle Angaben gemäss Anhang 4 verfügbar, enthält die Ausschreibung mindestens diejenigen nach Anhang 5 sowie die Aufforderung an die Anbieter und Anbieterinnen, ihr Interesse bekanntzugeben.
- ² Aufträge können auch zusammen mit der Bekanntmachung eines Prüfungsverfahrens (§ 6) ausgeschrieben werden.

§ 19 Frist für Antrag oder Angebot (§ 21 SubG)

- ¹ Die Auftraggeberin setzt die Frist für das Einreichen des Angebots oder des Antrags auf Teilnahme einheitlich so fest, dass allen Anbietern oder Anbieterinnen genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen und zur Ausarbeitung des Angebots bleibt.
- ² Fristverlängerungen gelten für alle Anbieter und Anbieterinnen und sind allen gleichzeitig und rechtzeitig bekannt zu geben.

³ Für Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen, gelten die im Anhang 7 genannten Minimalfristen.

2.3. Angebot

§ 20 Unternehmervarianten

- ¹ Den Anbietern und Anbieterinnen steht es frei, Angebote für Varianten einzureichen. Die Auftraggeberin kann diese Möglichkeit jedoch in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.
- ² Das Angebot einer Variante ist ungültig, wenn damit nicht eine Offerte für das Grundangebot eingereicht wird.

§ 21 Form (§ 21 SubG)

- ¹ Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, verschlossen und mit dem geforderten Kennwort versehen, eingereicht werden und vollständig innerhalb der gesetzten Frist bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen. Anträge auf Teilnahme am selektiven Verfahren können auch per Telex, Telegramm oder Telefax übermittelt werden.
- ² Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen in der Sprache des Vergabeverfahrens abgefasst werden.
- ³ Angebote und Anträge auf Teilnahme dürfen nach Ablauf der Frist nicht mehr geändert werden; vorbehalten ist einzig die Korrektur von offensichtlichen Schreib- und Rechnungsfehlern (§ 24 Abs. 3 SubG).

2.4. Öffnung, Prüfung, Zuschlag; Vertragsschluss

§ 22 Öffnung der Angebote (§ 23 SubG)

- ¹ Alle Eingaben sind verschlossen aufzubewahren, bis die Eingabefrist abgelaufen ist.
- ² Verspätet eingelangte Eingaben müssen ausgeschieden und den Absendern unverzüglich zurückgegeben werden.
- ³ Das Protokoll über die Öffnung der Angebote enthält folgende Angaben:
- a) Namen der anwesenden Personen;
- b) Namen der Anbieter und Anbieterinnen;
- c)* Eingangsdaten und Gesamtpreise der Angebote;
- d) Angebotsvarianten.
- ⁴ Allen Anbietern und Anbieterinnen wird auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.

§ 23 Prüfung der Angebote (§ 24 SubG)

¹ Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft und auf eine vergleichbare Basis gebracht. Es können Dritte als Sachverständige beigezogen werden.

² Sind Angaben eines Angebots unklar, so kann die Auftraggeberin von den Anbietern und Anbieterinnen Erläuterungen verlangen, die schriftlich festzuhalten sind.

³ Die Auftraggeberin darf offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler korrigieren.

§ 24 Ungewöhnlich niedrige Angebote (§ 24 SubG)

¹ Ist ein Angebot ungewöhnlich niedriger als andere, kann die Auftraggeberin beim Anbieter oder bei der Anbieterin Erkundigungen einholen, um sich zu vergewissern, dass dieser oder diese in der Lage ist, die Teilnahmebedingungen einzuhalten und die Auftragsbedingungen zu erfüllen.

§ 25 Zuschlagskriterien (§ 26 SubG)

¹ Will die Auftraggeberin zusätzliche Kriterien zur Ermittlung des günstigsten Angebots anwenden, so muss sie das in der Ausschreibung bekannt geben

² Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises ermittelt werden.

§ 26 Aufteilung des Auftrags (§ 26 SubG)

¹ Die Auftraggeberin darf den Auftrag aufteilen und an verschiedene Anbieter oder Anbieterinnen vergeben, wenn und soweit sie das in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgemacht oder dazu vor dem Zuschlag das Einverständnis der betroffenen Anbieter oder Anbieterinnen eingeholt hat.

§ 27 Eröffnung des Zuschlags (§ 27 SubG)

¹ Die Auftraggeberin eröffnet den Anbietern und Anbieterinnen den Zuschlag schriftlich mit kurzer Begründung.

² Für Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen, veröffentlicht die Auftraggeberin spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag eine Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt mit den im Anhang 8 genannten Angaben.

§ 28 Abbruch und Wiederholung des Verfahrens (§ 28 SubG)

¹ Die Auftraggeberin ist zum Zuschlag nicht verpflichtet.

² Sie darf das Verfahren aus wichtigen Gründen jederzeit abbrechen und wiederholen, namentlich wenn:

- kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt;
- b) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder wegen weggefallener Wettbewerbsverzerrungen günstigere Angebote zu erwarten sind:
- c) eine wesentliche Änderung des Projektes erforderlich wurde.

§ 29 Vertragsschluss (§ 29 SubG)

3. Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb (§ 40 Abs. 2 SubG)

§ 30 Begriffe

- ¹ Als Planungswettbewerb gelten:
- a) der Ideenwettbewerb; er soll zu Vorschlägen führen für die Lösung von Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt werden:
- b) der Projektwettbewerb; er soll zu Vorschlägen führen für die Lösung von klar umschriebenen Aufgaben und zur Ermittlung von geeigneten Fachleuten, welche die Lösung teilweise oder ganz realisieren.
- ² Der Gesamtleistungswettbewerb soll zu Vorschlägen führen für die Lösung von klar umschriebenen Aufgaben und zur Vergabe der ganzen Realisierung einer Lösung.

§ 31 Verfahrensregelung

- ¹ Die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieser Verordnung gelten auch für den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb, soweit sie den Regelungen dieses Abschnitts nicht widersprechen.
- ² Die Auftraggeberin regelt das Wettbewerbsverfahren im Einzelfall im Rahmen dieser Verordnung.

§ 32 Anzuwendendes Verfahren

- ¹ Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe werden im offenen oder im selektiven Verfahren ausgeschrieben, wenn ihr Wert den Schwellenwert nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes oder, bei Gesamtleistungswettbewerben im Baubereich, den Schwellenwert nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes erreicht.*
- ² Werden die Schwellenwerte nicht erreicht, so kann der Wettbewerb im Einladungsverfahren durchgeführt werden.
- ³ Die Ausschreibung eines Wettbewerbs im offenen oder im selektiven Verfahren enthält die im Anhang 9 aufgeführten Angaben.

§ 33 Wettbewerbswert

- ¹ Der Wettbewerbswert besteht:
- a) beim Ideenwettbewerb aus der gesamten Preissumme;
- b) beim Projektwettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert der im Wettbewerbsprogramm definierten weiteren planerischen Leistung;
- beim Gesamtleistungswettbewerb aus der gesamten Preissumme und dem geschätzten Wert des zu vergebenden Auftrags.
- ² Die Auftraggeberin setzt eine angemessene Gesamtpreissumme fest.
- ³ Die Gesamtpreissumme muss voll ausgerichtet werden.

¹ Die Auftraggeberin schliesst die Verträge schriftlich.

§ 34 Anonymität

- ¹ Wettbewerbe werden anonym durchgeführt.
- ² Die Auftraggeberin sichert die Anonymität, bis das Preisgericht die Wettbewerbsarbeiten beurteilt, rangiert und die Preise zugesprochen sowie allenfalls eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat.
- ³ Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die gegen das Anonymitätsgebot verstossen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 35 Preisgericht

- ¹ Das Preisgericht setzt sich zusammen aus:
- Fachleuten auf mindestens einem der massgebenden Gebiete, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde (Fachpreisrichter, Fachpreisrichterinnen);
- b) weiteren von der Auftraggeberin frei bestimmten Personen.
- ² Die Mehrheit der Mitglieder des Preisgerichts muss aus Fachleuten bestehen.
- ³ Das Preisgericht kann zur Begutachtung von Spezialfragen jederzeit Sachverständige beiziehen.
- ⁴ Die Mitglieder des Preisgerichts sowie die beigezogenen Sachverständigen müssen von den am Wettbewerb teilnehmenden Anbietern und Anbieterinnen unabhängig sein. Die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation¹⁾ sind anwendbar. Mindestens die Hälfte der Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen muss zudem von der Auftraggeberin unabhängig sein.

§ 36 Aufgaben des Preisgerichts; Rangierung und Preise

- ¹ Das Preisgericht genehmigt das Wettbewerbsprogramm und beurteilt die Wettbewerbsbeiträge. Es entscheidet über die Rangierung und die Vergabe der Preise und spricht eine Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin aus für die Erteilung eines weiteren planerischen Auftrags, eines Zuschlags oder für das weitere Vorgehen.
- ² In Planungswettbewerben kann das Preisgericht auch Wettbewerbsarbeiten rangieren, die von den Programmbestimmungen abweichen, wenn:
- a) es dies einstimmig beschliesst und
- diese Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm ausdrücklich festgelegt wurde.
- ³ Preise dürfen nur für programmkonforme Wettbewerbsarbeiten vergeben werden. Andere Arbeiten können angekauft werden, wenn Ankäufe im Wettbewerbsprogramm zugelassen und ihre Voraussetzungen sowie die Ankaufssumme darin festgelegt sind.

§ 37 Urheberrecht

¹ In allen Wettbewerbsverfahren verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über.

¹⁾ BGS <u>125.12</u>.

§ 38 Ansprüche aus Wettbewerben

- ¹ Der Gewinner oder die Gewinnerin:
- eines Ideenwettbewerbs hat keinen Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag;
- b) eines Projektwettbewerbs hat in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag;
- c) eines Gesamtleistungswettbewerbs erhält in der Regel den Zuschlag.

 ² Der Urheber oder die Urheberin eines Wettbewerbsbeitrags hat Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von einem Drittel der Gesamtpreissumme, wenn:
- a) das Preisgericht empfohlen hat, es sei ihm oder ihr ein weiterer planerischer Auftrag oder der Zuschlag zu erteilen, die Auftraggeberin diesen Auftrag jedoch an Dritte vergibt;
- die Auftraggeberin den Wettbewerbsbeitrag weiterverwendet, ohne dass sie dem Urheber oder der Urheberin einen weiteren planerischen Auftrag erteilt.
- ³ Beschliesst die Auftraggeberin nach dem Preisentscheid, auf eine Realisierung des Vorhabens definitiv zu verzichten, so entfällt der Abgeltungsanspruch nach Absatz 2. Kommt sie innerhalb von zehn Jahren auf ihren Beschluss zurück, so kann der Anspruch nach Absatz 2 wieder geltend gemacht werden.

§ 39 Veröffentlichung

¹ Die Auftraggeberin teilt sämtlichen Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Entscheid des Preisgerichts schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses in der Presse. Sie stellt die Wettbewerbsbeiträge mit der Veröffentlichung des Entscheids öffentlich aus.

4. Statistik und Überwachung

§ 40 Statistik und Berichte*

¹ Jede Auftraggeberin erstellt über die vergebenen Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen, jährlich eine Statistik mit den im Anhang 10 genannten Angaben zuhanden des Bau- und Justizdepartementes¹⁾. Das Bau- und Justizdepartement fasst die Statistiken zusammen und übermittelt eine Kopie der Zusammenfassung der zuständigen Bundesstelle.

² Die Auftraggeberin erstellt über jeden Auftrag, der unter die Staatsverträge fällt und den sie im freihändigen Verfahren vergeben hat, einen Bericht und reicht ihn dem Bau- und Justizdepartement ein. Der Bericht enthält:*

- a) den Namen der Auftraggeberin;
- b) Art und Wert der beschafften Leistung;
- c) das Ursprungsland der Leistung;
- d) die Bestimmung, nach welcher der Auftrag im freihändigen Verfahren vergeben wurde.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

³ Unter der Voraussetzung, dass solche Informationen erhältlich sind, veröffentlichen die Auftraggeberinnen Statistiken mit den Angaben, von welchen Anbietern und Anbieterinnen aus welchem Ursprungsland die Leistungen aus Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen erbracht wurden.

§ 40bis * Archivierung

- ¹ Die Vergabeakten sind während dreier Jahre nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Weitergehende Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- ² Zu den Vergabeakten gehören:
- a) die Ausschreibung;
- b) die Ausschreibungsunterlagen;
- c) das Offertöffnungsprotokoll;
- d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- f) das berücksichtigte Angebot;
- g) Berichte über freihändig vergebene Aufträge, die unter die Staatsverträge fallen (§ 40 Absatz 2).

§ 41 Überwachung der Anbieter und Anbieterinnen

¹ Auf Verlangen haben die Anbieter und Anbieterinnen nachzuweisen, dass sie die Vergabebedingungen (§ 11 SubG) und die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau (§ 9 SubG) einhalten.

5. Anpassung der Schwellenwerte (§ 40 Abs. 3 SubG)

§ 42

¹ Die Schwellenwerte nach § 13 des Gesetzes werden angepasst und neu wie folgt festgesetzt:

a)* ...

b)* ..

c) Absatz 3: 9'575'000 Franken.

6. Schlussbestimmungen

§ 43 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes für den Staat (Submissionsverordnung) vom 19. Dezember 1980¹⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ GS 88, 583 (BGS 721.55).

§ 44bis* Übergangsbestimmung

- $^{\rm 1}\,{\rm Die}$ geänderten Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen werden angewendet auf
- a) Aufträge, die nach diesen Bestimmungen auszuschreiben sind, wenn die Ausschreibung nach dem Inkrafttreten erfolgt;
- b) Aufträge, die nach diesen Bestimmungen nicht auszuschreiben sind, wenn bei Inkrafttreten noch keine Einladung zur Angebotsabgabe ergangen ist.

§ 45 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 in Kraft.
- ² Vorbehalten ist das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 20. März 1997 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. April 1997.

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
24.02.2004	01.05.2004	Ingress	geändert	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 2	totalrevidiert	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 2 ^{bis}	eingefügt	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 14 ^{bis}	eingefügt	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 22 Abs. 3, c)	geändert	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 32 Abs. 1	geändert	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 40	Sachüberschrift	-
			geändert	
24.02.2004	01.05.2004	§ 40 Abs. 2	geändert	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 40 ^{bis}	eingefügt	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 42 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 42 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
24.02.2004	01.05.2004	§ 44 ^{bis}	eingefügt	-
06.07.2004	01.01.2005	§ 9 Abs. 3, a)	geändert	-
07.11.2011	01.02.2012	§ 16 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2011, 57
07.11.2011	01.02.2012	§ 16 Abs. 2	geändert	GS 2011, 57

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Ingress	24.02.2004	01.05.2004	geändert	-
§ 2	24.02.2004	01.05.2004	totalrevidiert	-
§ 2 ^{bis}	24.02.2004	01.05.2004	eingefügt	-
§ 9 Abs. 3, a)	06.07.2004	01.01.2005	geändert	-
§ 14 ^{bis}	24.02.2004	01.05.2004	eingefügt	-
§ 16 Abs. 1 ^{bis}	07.11.2011	01.02.2012	eingefügt	GS 2011, 57
§ 16 Abs. 2	07.11.2011	01.02.2012	geändert	GS 2011, 57
§ 22 Abs. 3, c)	24.02.2004	01.05.2004	geändert	-
§ 32 Abs. 1	24.02.2004	01.05.2004	geändert	-
§ 40	24.02.2004	01.05.2004	Sachüberschrift	-
			geändert	
§ 40 Abs. 2	24.02.2004	01.05.2004	geändert	-
§ 40 ^{bis}	24.02.2004	01.05.2004	eingefügt	-
§ 42 Abs. 1, a)	24.02.2004	01.05.2004	aufgehoben	-
§ 42 Abs. 1, b)	24.02.2004	01.05.2004	aufgehoben	-
§ 44 ^{bis}	24.02.2004	01.05.2004	eingefügt	-